den nach dem Milchfettgehalt der Waren im Verhältnis von 100 kg Milch in Pulverform zu 26 kg Fett bestimmt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. April 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HEGER

VERORDNUNG Nr. 82/67/EWG DES RATES

vom 18. April 1967

über die Zurückstellung der Anwendung der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates auf Waren der Tarifnummern 35.01 A und 35.01 C des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 17 zweiter Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Kasein zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen (Tarifnr. 35.01 A I) ist auf 2. v. H. konsolidiert; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Kasein zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln (Tarifnr. 35.01 A II), ist auf 5 v. H. konsolidiert; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Kaseinate und andere Kaseinderivate (Tarifnr. 35.01 C) ist auf 10 v. H. konsolidiert.

Kaseine, Kaseinate und andere Kaseinderivate werden aus Magermilch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert, der Tarifnummer 04.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, gewonnen; Magermilch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert, gilt nicht als Grunderzeugnis im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) der Verordnung Nr. 160/66/EWG.

Zur Anwendung der Verordnung Nr. 160/66/EWG wurde Magermilch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert, in der Verordnung Nr. 81/67/EWG des Rates (2) gleichgestellt mit Milch in Pulverform, ohne Zusatz von Zucker, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Wassergehalt von 5 Gewichtshundertteilen oder weniger, in handelsüblichen Verpackungen von 25 kg oder mehr (Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 3 im Anhang I der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rates vom 30. Juli 1964 über die Gruppenbildung auf dem Gebiet der Milch und Milcherzeugnisse (3)).

Der danach berechnete bewegliche Teilbetrag, der bei der Einfuhr von Kasein, Kaseinaten und anderen Kaseinderivaten aus dritten Ländern zu erheben ist, wäre — in Hundertteilen des Einfuhrpreises der betreffenden Waren ausgedrückt — sehr viel höher als die konsolidierten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs.

(1) ABl. Nr. 195 vom 28. 10. 1966, S. 3361/66.

(2) Siehe Seite 1594/67 dieses Amtsblatts.

(3) ABl. Nr. 130 vom 12. 8. 1964, S. 2174/64.

Ist der Zollsatz für eine unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG fallende Ware bei Inkrafttreten der Verordnung Nr. 160/66/EWG im GATT konsolidiert, so darf gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 160/66/EWG der Gesamtbetrag der Abgabe, der sich aus der Anwendung des jeweiligen festen und beweglichen Teilbetrags — in Hundertteilen des Einfuhrpreises der betreffenden Waren ausgedrückt — ergibt, für die Zeitdauer der Konsolidierung den gegenüber dritten Ländern konsolidierten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.

Auf Grund des genannten Artikels 16 wäre es gegenwärtig nicht möglich, allein durch Anwendung der Verordnung Nr. 160/66/EWG die wettbewerblichen Schwierigkeiten zu beheben, denen sich die Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate herstellenden Industrien der Gemeinschaft gegenübersehen, da sie sich die Grunderzeugnisse zu weit ungünstigeren Bedingungen beschaffen müssen als die Industrien dritter Länder.

Der Rat ist über den Grundsatz einer Intervention für zu Kasein verarbeitete Magermilch übereingekommen; diese Intervention gleicht den Unterschied aus zwischen dem sich aus dem Richtpreis ergebenden Wert der Magermilch und dem Betrag, der der Nettoverwertung der Magermilch entspricht, wenn sie zu Kasein verarbeitet wird. Im Rahmen der ab 1. April 1968 von der Gemeinschaft anzuwendenden Regelung der gemeinsamen Preise für Milch und Milcherzeugnisse kann eine solche Interventionsmaßnahme, in Verbindung mit der Verordnung Nr. 160/66/EWG, diesen Schwierigkeiten wirksam begegnen.

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse bei den Waren der Tarifnummern 35.01 A und 35.01 C des Gemeinsamen Zolltarifs ist es daher gerechtfertigt, die Anwendung der Verordnung Nr. 160/66/EWG bei diesen Waren in Abweichung von Artikel 19 Absatz (1) bis zur Anwendung der vom Rat vereinbarten Interventionsmaßnahme zurückzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anwendung der Verordnung Nr. 160/66/EWG wird bei Kasein (Tarifnr. 35.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs) sowie bei Kaseinaten und anderen Kaseinderivaten (Tarifnr. 35.01 C des Gemeinsamen Zolltarifs) bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gemeinsamen Preise auf dem Milchsektor zurückgestellt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. April 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HEGER

VERORDNUNG Nr. 83/67/EWG DES RATES

vom 18. April 1967

zur Festlegung der Zollspezifikationen für unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates fallende Erzeugnisse und zur Festsetzung der auf diese anwendbaren festen Teilbeträge sowie der Richtmengen von verarbeiteten Grunderzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse [1] in

[1] ABl. Nr. 195 vom 28. 10. 1966, S. 3361/66.